

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Donau-Kobolde Donaueschingen".
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Donaueschingen.
- 1.3 Der Verein wurde am 24.03.2001 gegründet.
- 1.4 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e. V..

## § 2 Geschäftsjahr

- 2.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck des Vereins

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 3.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und die Förderung des traditionellen Brauchtums der alemannischen Volksfastnacht.  
Eine Gruppe von Mitgliedern wird mit einem Fastnachtshäs und einer Holzmaske an Fastnachtsveranstaltungen teilnehmen.  
Der Verein kann auch selbst solche Veranstaltungen durchführen.
- 3.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 4 Mittelverwendung

- 4.1 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
- 4.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, welche dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

5.1 Vereinsmitglied kann jede natürliche Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden. Vereinseigene Kinder werden auf Wunsch der Eltern als „Narrensamen“ in den Verein aufgenommen.

5.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, sowie über den Wechsel von passiver in aktive Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

Bei einer Aufnahme erhält das Mitglied eine Probezeit bis zur Abstimmung der Mitgliederversammlung über dessen Vollmitgliedschaft

Über die Aufnahme des Anwärters als aktives Mitglied entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder innerhalb einer Mitgliederversammlung.

Das neue Mitglied ist verpflichtet, sich auf eigene Kosten ein eigenes Häs bis zur nächsten Fastnachtssaison zu besorgen.

Der Häswart unterstützt die Mitglieder bei der Beschaffung eines Häses und der Maske.

Eine Maske kann käuflich nach erfolgreicher Aufnahme als aktives Mitglied erworben werden.

5.3 Der Antrag soll nur abgelehnt werden, wenn wesentliche Vereinsinteressen entgegenstehen.

5.4 Dem Verein gehören an:  
a) aktive Mitglieder;  
b) passive Hästragende Mitglieder (ohne Maske)  
c) passive nicht aktive Mitglieder  
d) Ehrenmitglieder;  
e) Narrensamen.

5.5 Aktive Mitglieder sind Maskenträger.

5.6 Passive Hästragende Mitglieder besitzen keine eigene Maske

5.7 Nicht aktive Mitglieder (passive Mitglieder) fördern die Aufgaben des Vereins.

5.8 Personen, die den Zweck des Vereins durch besondere Tätigkeiten gefördert haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

5.9 Die aktive Mitgliedschaft kann beitragsfrei gestellt werden, wenn das Mitglied einen begründeten Antrag stellt.  
Die Vorstandschaft entscheidet über diesen Antrag

- 5.10 Die Mitglieder haben es zu gestatten, dass personenbezogene Daten unter Einhaltung der Datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert und im Rahmen einer ordnungsgemäßen EDV-Verwaltung intern benutzt werden dürfen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds;
  - b) durch freiwilligen Austritt;
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 6.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- 6.3 Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzungsinhalte, Vereinsinteressen oder die Aktivenordnung verstoßen hat.
- 6.4 Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es nach dreimaliger Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
- 6.5 Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten der Vorstandschaft Gelegenheit gegeben, sich hierzu zu äußern.
- 6.6 Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- 6.7 Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann das Mitglied Berufung einlegen.
- 6.8 Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
- 6.9 Wird die Berufung rechtzeitig eingereicht, hat der Vorstand die Pflicht, die Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen.
- 6.10 Die anwesenden Mitglieder stimmen dann über eine Rücknahme des Ausschließungsbeschlusses ab. Eine Rücknahme des Ausschließungsbeschlusses bedarf es einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6.11 Wird eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit erreicht, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

6.12 Wird die Berufung nicht oder nicht fristgemäß eingereicht, gilt dies als Akzeptanz des Ausschließungsbeschlusses. Die Mitgliedschaft gilt damit als beendet.

6.13 Beim Ausscheiden aus dem Verein, hat das Mitglied das Häs mit Maske dem Häswart zurück zu geben. Hiervon ausgenommen sind Schuhe und Socken.

Das Häs wird nach Rückgabe vom Vorstand objektiv bewertet und die Maske anhand der festgesetzten Abnutzungsrichtlinie ausbezahlt.

Von der Rückerstattung ausgenommen sind die Kosten der Näharbeiten.

Es kann nach einer Mitgliedschaft von 15 Jahren, auf Antrag an die Vorstandschaft entschieden werden, ob die Maske behalten werden darf.

6.14 Ein Tragen des Häses und der Maske in der Öffentlichkeit nach Beendigung der Mitgliedschaft ist nicht gestattet. Für jedes zuwiderhandeln verpflichtet sich das ausgeschiedene Mitglied 500,- € an den Verein zu zahlen, sowie die anfallenden Rechtskosten zu übernehmen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen**

7.1 Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.

7.2 Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

7.3 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

7.4 Bei einem Ausscheiden hat ein Mitglied keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge bzw. das Vereinsvermögen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

8.1 Die Organe des Vereins sind  
a) der Vorstand;  
b) der erweiterte Vorstand;  
c) die Mitgliederversammlung.

8.2 Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt.

## **§ 9 Der Vorstand: der erweiterte Vorstand**

- 9.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- 9.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seinem Stellvertreter vertreten. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.
- 9.3 Der enge Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden;
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
  - c) dem Kassier;
  - d) dem Schriftführer;
- 9.4 Der enge Vorstand wird beratend durch 3 Beisitzer unterstützt.
- 9.5 Jedes Amt der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich auszuüben.

## **§ 10 Die Zuständigkeit des Vorstands**

- 10.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 10.2 Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Amtsdauer der Vorstandsmitglieder**

- 11.1 Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des erweiterten Vorstands sowie der Beisitzer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- 11.2 Der / Die 1. Vorsitzende, Schriftführer und Beisitzer, werden in den geraden Jahren gewählt.  
  
In den ungeraden Jahren der / die 2. Vorsitzende und das Amt des Kassiers.
- 11.3 Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- 11.4 Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so kann der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

## **§ 12 Beschlussfassung des Vorstands**

- 12.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden unter Einhaltung der Einberufungsfrist von drei Tagen einzuberufen sind.
- 12.2 Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

- 13.1 Es ist jährlich eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) abzuhalten, möglichst bis Ende April nach Ende des Geschäftsjahres.
- 13.2 In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
- 13.3 Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 13.4 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstand und des erweiterten Vorstandes;
  - b) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins;
  - c) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern;
  - d) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 13.5 Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 13.6 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von 10 Tagen unter der Angabe einer Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
- 13.7 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied mindestens eine Woche vor dem angesetzten Termin fordert.
- 13.8 Die Ergänzung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- 13.9 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn  $\frac{1}{5}$  der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
- 13.10 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Mitglieder teilgenommen haben.
- 13.11 Nicht anwesende Mitglieder und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

## **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 14.1 Der erweiterte Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 14.2 Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

## **§ 15 Förderung des Vereinszweck und Haftung der Mitglieder**

- 15.1 Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern.
- 15.2 Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand tätigt, mit dem Vereinsvermögen.

## **§ 16 Protokollierung**

- 16.1 Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen.
- 16.2 Beschlüsse sind wörtlich zu beurkunden.

## **§ 17 Kassenprüfer**

- 17.1 Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins.
- 17.2 Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

## **§ 18 Haftpflicht**

- 18.1 Gegen Schadenersatzansprüche, welche gegenüber dem Verein von dritter Seite geltend gemacht werden und bei denen es in der Regel um unvorhergesehene Schäden handelt, die bei Unachtsamkeit oder Unkenntnis – Fahrlässigkeit – eintreten und die in ihrer Höhe nach nicht begrenzt sind, schließt der Verein eine Haftpflichtversicherung ab.
- 18.2 Jedes aktive Mitglied ist dazu verpflichtet, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen. Ein Nachweis ist auf Verlangen zu erbringen.

## **§ 19 Urheberrecht an Maske und Häs der Donau-Kobolde**

- 19.1 Die Urheberrechte an der Maske der Donau-Kobolde werden vom Verein, soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen möglich ist erworben.
- 19.2 Bei Auflösung des Vereins gehen die Urheberrechte automatisch an den Designer zurück.
- 19.3 Die gleiche Bestimmung gilt für das Häs der Donau-Kobolde.

## **§ 20 Häsordnung**

- 20.1 Das Häs der Donau-Kobolde besteht aus:
- a) einheitlich schwarzen Schuhen  
(bei Narrensamern ins schwarz tendierende Schuhe)
  - b) schwarze Handschuhe
  - c) rot-grün gestreifte Ringelsocken
  - d) schwarzer Hose mit Zacken
  - e) roter Bluse
  - f) grünem Poncho
  - g) breitem Gürtel
  - h) Maske mit Pferdehaaren
  - i) Individuelle Tierfelle
- 20.2 Einer der beiden Vorsitzenden muß an Umzügen ein Vorstandsfell tragen.
- 20.3 Die Maske darf nur durch Genehmigung des Vorstands nachgebildet und getragen werden.
- 20.4 Die gleiche Bestimmung gilt für das Häs der Donau-Kobolde.
- 20.5 Die Häser dürfen nur durch vom Vorstand definierte Schneiderinnen gefertigt werden.



## **§ 21 Auflösung des Vereins**

- 21.1 Die Auflösung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 21.2 Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen, gleichartigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- 21.3 Vor der Durchführung ist das zuständige Finanzamt zu hören.
- 21.4 Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den fastnachtlichen Brauchtum.
- 21.5 Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen vorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Es kann Einzelvertretung bestimmt werden.